



Rundschreiben 14 / 2021

Magdeburg, 07. Juli 2021

Wichtige aktuelle Regeln und Hinweise im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus

I. Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Kraft

Am 1. Juli 2021 ist neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten. Hierüber hatten wir bereits im Wochenbrief Nr. 21/2021 vorab informiert. Zusammengefasst gelten **ab dem 1. Juli 2021** folgende Regelungen:

Testangebotspflicht:

Arbeitgeber bleiben weiterhin verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche den Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests anzubieten. Die Testangebotspflicht kann jedoch z. B. entfallen bei vollständig geimpften und genesenen Mitarbeitern. Da es aber keinen Auskunftsanspruch des Arbeitgebers gibt, sind die Beschäftigten im Rahmen der Testangebotspflicht nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber Auskunft über ihren Impf- bzw. Genesungsstatus zu geben.

Aufbewahrungspflicht:

Die Nachweise über die Beschaffung der Coronatests sind bis 10.09.2021 aufzubewahren. Diese gilt auch für Tests, die bis zum 30.06.2021 beschafft wurden bzw. bis zum 30.06.2021 geschlossene Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten.

Gefährdungsbeurteilung:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung und die darauf beruhenden Hygienekonzepte zu überprüfen und zu aktualisieren. Die landesrechtlichen Regelungen und die Corona-Arbeitsschutzregeln sind zu beachten.

Mund-Nase-Schutz:

Es gibt keine konkreten Vorgaben, wann Mund-Nase-Schutz bzw. Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist. Die Erforderlichkeit zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken durch die Beschäftigten ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu prüfen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Kontaktreduzierung:

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Die Vorgabe, dass bei gleichzeitiger Nutzung eines Raumes durch mehrere Personen mindestens 10 m² pro Person erforderlich sind, ist entfallen. Die Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes sind auch für Pausenräume und Pausenzeiten umzusetzen.

Die Verordnung tritt am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG, **spätestens jedoch mit Ablauf des 10. September 2021 außer Kraft**. Sie ist in der **Anlage** beigelegt.

II. Urlaub in Zeiten von Corona insbesondere im Ausland

Die Ferien in Sachsen-Anhalt rücken näher, was zur Folge hat, dass viele Sachsen-Anhalter ihren Urlaub nehmen und im In- und Ausland unterwegs sein werden. Wer eine Urlaubsreise, insbesondere ins Ausland antritt, sollte sich vor Reisebeginn darüber informieren, ob das Gebiet, in dem er seinen Urlaub verbringen möchte, ein Risikogebiet, ein Hochinzidenzgebiet oder ein Virusvariantengebiet ist.

Die jeweiligen Gebiete werden auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts bekannt gegeben und regelmäßig aktualisiert. Einfache Risikogebiete sind solche mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50, Hochinzidenzgebiete solche mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 200 und Virusvariantengebieten solche, in denen sich als besorgniserregend eingestufte Varianten ausbreiten.

Welche Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland gelten, können beim Auswärtigen Amt in Erfahrung gebracht werden. Dieses gibt Reise- und Sicherheitshinweise heraus. Pauschale Reisewarnungen vor Reisen in Risikogebiete wurden zum 1. Juli 2021 aufgehoben. Derzeit gilt: Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in Hochinzidenz- und Virusvariantengebiete wird gewarnt. Von nicht notwendigen, touristischen Reisen in einfache Risikogebiete wird abgeraten. Da sich die Infektionslage in einem Land schnell ändern kann, sollten Reisende sich auch während einer Reise informiert halten.

Bei der Wiedereinreise nach Deutschland richten eine möglicherweise einzuhaltende Quarantäne, deren Dauer sowie die Möglichkeit einer Verkürzung danach, ob die Einreise aus einem einfachen Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet (siehe oben) erfolgt. Maßgebend der Aufenthalt in den letzten 10 Tagen vor der Wiedereinreise nach Deutschland. Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 in ihrer konsolidierten Fassung vom 9. Juni 2021. Verschärfungen sind vorerst nicht geplant.

1. Was Urlaubsrückkehrer bei der Wiedereinreise nach Deutschland zu beachten haben

- a) Einreise per Flugzeug (auch aus einem Nicht-Risikogebiet):
 - Testpflicht: bei der Einreise negativer PCR-Test (max. 72h) oder Antigen-Test (max. 48h) oder Impf-/Genesenennachweis

- b) Einreise aus einem einfachen Risikogebiet:
 - Anmeldepflicht: Digitale Einreiseanmeldung (DEA)
 - Testpflicht: bis 48 h nach Einreise negativer PCR-Test oder Antigen-Test oder Impf-/Genesenennachweis
 - Quarantänepflicht: 10 Tage mit Verkürzung ab 1. Tag mit negativem PCR-Test oder Antigen-Test oder Impf-/Genesenennachweis

- c) Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet
 - Anmeldepflicht: Digitale Einreiseanmeldung (DEA)
 - Testpflicht: bei Einreise negativer PCR-Test oder Antigen-Test oder Impf-/Genesenennachweis
 - Quarantänepflicht: 10 Tage mit Verkürzung
ab 1. Tag mit Impf-/Genesenennachweis oder
ab 5. Tag mit negativem PCR-Test oder Antigen-Test

- d) Einreise aus einem Virusvariantengebiet
 - Anmeldepflicht: Digitale Einreiseanmeldung (DEA)
 - Testpflicht: bei Einreise negativer PCR-Test oder Antigen-Test (max. 72h)
Impf-/Genesenennachweis reicht nicht aus
 - Quarantänepflicht: 14 Tage ohne Verkürzungsmöglichkeit
 - Beförderungsverbot: nach § 10 EinreiseVO

Die Regelung zur Quarantänepflicht gilt **vorerst bis zum 28. Juli 2021**. Digitale Einreiseanmeldungen können auf dem Einreiseportal www.einreiseanmeldung.de vorgenommen werden. Eine Ersatzmitteilung in Papierform ist möglich. Weitere Informationen finden sich auf der Seite des Bundesgesundheitsministeriums <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>. Die konsolidierte Fassung der Coronavirus-Einreise-Verordnung ist als Anlage beigelegt.

2. Arbeitsrechtliche Aspekte in Bezug auf Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten

Muss ein Arbeitnehmer, der aus einem Risikogebiet aus dem Urlaub zurückgekehrt ist, sich in häusliche Quarantäne begeben, ist zu prüfen, wie es sich mit den Rechten und Pflichten gegenüber seinem Arbeitgeber (Recht auf Lohnfortzahlung, Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung) verhält.

- a) Hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, während der Quarantänephase seine Arbeitsleistung aus dem Homeoffice zu erbringen, hat er ganz normalen Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgelts. Besteht keine Möglichkeit des Homeoffices, ist der Arbeitnehmer an der Erbringung der Arbeitsleistung gehindert.
- b) Für den Fall, dass die vom Arbeitnehmer bereiste Urlaubsregion erst nach dem Antritt der Reise aufgrund steigender Infektionszahlen (erneut) zum Risikogebiet erklärt wird, hat der Arbeitnehmer mit seiner Reise nicht schuldhaft gehandelt und hätte für einen vorübergehenden Zeitraum einen Lohnfortzahlungsanspruch nach § 616 BGB. Danach besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn der Arbeitnehmer für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. (Allerdings ist die Anwendung von § 616 BGB im Zusammenhang mit Corona umstritten. Auch ist § 616 BGB häufig durch Tarif- oder Arbeitsvertrag beschränkt oder ganz ausgeschlossen.)
- c) Hier greift jedoch vor allem § 56 IfSG, nach welchem der Arbeitnehmer einen Entschädigungsanspruch für die Zeit der Quarantäne hat. Die Entschädigung ist abhängig vom Verdienstausschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in voller Höhe des Verdienstausschlages gewährt. Mit Beginn der siebten Woche wird die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des entstandenen Verdienstausschlages gewährt, wobei für einen vollen Monat höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt wird.
- d) Bei Arbeitnehmern besteht die Besonderheit, dass der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuzahlen hat, § 56 Absatz 5 Satz 1 IfSG. Die ausgezahlten Entschädigungsbeträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Absatz 5 Satz 3 IfSG). Weitere Informationen zur Antragsstellung stehen zur Verfügung unter: <https://ifsg-online.de/index.html>. Die Anträge sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren

ab Beendigung des Verdienstaufhaltsgrundes zu stellen (nur bei Tätigkeitsverboten beginnt die Frist bereits mit Einstellung der verbotenen Tätigkeiten).

- e) Erkrankt der Arbeitnehmer vor Anordnung der Quarantäne oder gleichzeitig mit deren Anordnung und ist somit arbeitsunfähig, so hat er bei Erfüllung der Voraussetzungen aus § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) Anspruch auf Lohnfortzahlung gegen den Arbeitgeber für die Dauer von bis zu 6 Wochen.
- f) Tritt die Arbeitsunfähigkeit während der Quarantäne ein, regelt § 56 Abs. 7 IfSG, dass der Entschädigungsanspruch in Höhe des Betrages, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Berechtigten ausbezahlt war, bestehen bleibt. Auch in diesen Fallkonstellationen wird oft die Vorrangigkeit der Entgeltfortzahlungsansprüche gesehen. In beiden Fällen erhält der Arbeitnehmer das volle Arbeitsentgelt für sechs Wochen. Für den Arbeitgeber stellt sich die Frage, ob er das gezahlte Entgelt von der Landesbehörde erstattet bekommt oder ob es als Entgeltfortzahlung – vorbehaltlich einer teilweisen Erstattung im Rahmen des Umlageverfahrens – zu seinen Lasten zu zahlen ist.
- g) Wer wissentlich in ein Urlaubsgebiet reist, das bereits vor Reiseantritt als Risikogebiet (einfaches Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiete) eingestuft war, hat nach seiner Rückkehr keinen Anspruch auf Entgeltzahlung während der Zeit der Quarantäne. Ein Anspruch gem. § 616 BGB scheidet aus, da ein Verschulden des Arbeitnehmers an der vorübergehenden Verhinderung zur Erbringung der Arbeitsleistung vorliegt.
- h) Eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG scheidet ebenfalls aus. Denn diese wird nicht gewährt, wenn die Quarantäne auf eine vermeidbare Reise in ein Risikogebiet nach § 2 Nr. 17 IfSG zurückzuführen ist. Maßgeblich hierfür ist die Einstufung zum Zeitpunkt der Abreise. Eine vermeidbare Reise liegt vor, wenn für sie im Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden oder unaufschiebbaren Gründe vorlagen. So sind z. B. touristische Reisen vermeidbar, § 56 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 IfSG.
- i) Wer nach einer vermeidbaren Reise in ein Risikogebiet an COVID-19 erkrankt, muss damit rechnen, dass er ggf. keine Entgeltfortzahlung nach dem EFZG erhält.

Hinweis: Grundsätzlich ist es die Privatsache des Arbeitnehmers, wo und wie er seinen Urlaub verbringt. Dennoch kann der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern insgesamt ein Interesse daran haben, vom Arbeitnehmer Auskunft darüber zu erlangen, ob er sich während des Urlaubs in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

III. Erneute Verlängerung der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 17. Juni 2021 die Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von leichten Atemwegserkrankungen während der Pandemie **bis zum 30. September 2021** verlängert. Der Beschluss tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger **mit Wirkung vom 1. Juli 2021** in Kraft.

Danach können Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen weiterhin telefonisch bis zu sieben Kalendertage arbeitsunfähig geschrieben werden. Niedergelassene Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientinnen durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

Unabhängig von dieser Sonderregelung aufgrund der Pandemie besteht seit Juli 2020 durch eine dauerhafte Änderung der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie die Möglichkeit, die Arbeitsunfähigkeit von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen auch per Videosprechstunde feststellen zu können.

Ausschließlich über einen Online-Fragebogen ohne unmittelbaren Patientenkontakt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kommt hingegen kein Beweiswert zu. Vor Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss ein Kontakt zwischen Arzt und Versichertem mindestens in Form eines Telefonats (nach der Pandemie-Sonderregelung) oder einer Videosprechstunde stattfinden.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Jana Unger
Referentin

Anlagen:

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)
Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)

Bauernverband Sachsen-Anhalt